

DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main, 14.01.2013

Dezernat: V Infrastruktur

Eingang Amt 01: 14.01.2013, 11.30 Uhr

**Bericht des Magistrats
an die Stadtverordnetenversammlung**

B 30

U - StR Volker Stein

Betreff

Verschuldung der SEF und deren Auswirkung auf die Kanalnutzungsgebühren

Vorgang

a) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	vom	§
b) Antrag d.	vom	NR
c) Etat-Antrag d.	vom	E
d) Anregung des Ortsbeirats	vom	OA
e) Etat-Anregung des Ortsbeirats	vom	EA
f) Anregung der KAV	vom	K
g) Anfrage d. ELF Piraten-Fraktion	vom 10.10.2012	A 220
h) Initiative des Ortsbeirats	vom	OI
i) Beschluss des Ortsbeirats	vom	§
j) letzter Bericht des Magistrats	vom	B

Vertraulich: ja nein

Anlage(n):

Begründung der Vertraulichkeit:

Der oben bezeichnete Beschluss lautet:

Die oben bezeichnete Anfrage lautet:

Im Vortrag des Magistrats M 182/2012 zum Kauf einer Liegenschaft in Niederrad steht in einem Nebensatz diese als nicht vertraulich, weil allgemein bekannt einzustufende Information:

„Zins und Folgekosten werden im Rahmen der kostendeckenden Gebührenkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren gedeckt.“

In letzter Zeit wurden mehrfach erhebliche Kredite für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt (SEF) aufgenommen. Die Fremdfinanzierung überwiegt in den letzten zwei Jahren deutlich die Eigenfinanzierung.

Dies vorausgeschickt, bitten wir den Magistrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Summe aller derzeit für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung laufenden Kredite?

2. Wie hoch ist die jährlich an Zins- und Folgekosten anfallende Summe?
 - a. Wie hoch ist der Anteil der Zins- und Folgekosten an den Kanalbenutzungsgebühren absolut und prozentual?
 3. Welche Kredite und kreditähnlichen Geschäfte laufen derzeit? Bitte listen Sie sie einzeln mit Höhe, Datum, Restlaufzeit und Kreditgeber chronologisch auf.
 4. Sofern es sich um Investitionskosten handelt, in welche Investitionen sind die jeweiligen noch laufenden Kredite konkret geflossen?
 5. Wieviel Prozent des Kanalnetzes inklusive der Zuleitungskanäle ist zurzeit im digitalen Kanalnetzkataster erfasst?
 - a. Wie ist der Zustand der Zuleitungskanäle, wie ist der des öffentlichen Kanalnetzes durchschnittlich zu bewerten?
 - b. Ist dieser Zustand durch einen Investitionsstau oder durch fehlende Untersuchungen/ Informationen begründet?
 - c. Welche Investitionskosten für die SEF lassen sich daraus jeweils für die nächsten fünf Jahre prognostizieren?
 - d. Welcher Anteil der Investitionskosten soll durch Kredite finanziert werden?
 - e. Zu wieviel Prozent wird durch diese Investitionen der „ordnungsgemäße Zustand“ der öffentlichen Kanäle bis zum 31.12.2015 hergestellt?
 - f. Um eine Transparenz zum aktuellen Zustand herzustellen: Ist geplant, das digitale Kanalnetzkataster im Internet kostenfrei zugänglich zu machen? Wird es parallel in einem maschinenlesbaren Format kostenfrei veröffentlicht? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann ist damit zu rechnen? Unter welcher Lizenz wird es veröffentlicht? Und wann steht eine dokumentierte Schnittstelle zum Abruf der Daten zur Verfügung?
- Die oben bezeichnete Initiative lautet:

Zwischenbericht:

Bericht:

Zu 1. Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Frankfurt am Main belaufen sich

per 31.12.2011 auf:

- 252.160.155,91 EUR gegenüber Kreditinstituten wegen Darlehen,
- 33.576.144,08 EUR gegenüber der Stadt wegen Kassenkrediten

per 30.09.2012 auf:

- 254.700.916,90 EUR gegenüber Kreditinstituten wegen Darlehen,
- 35.482.562,57 EUR gegenüber der Stadt wegen Kassenkrediten

Zu 2. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Liegenschaft in Niederrad wurde vorgetragen: „Zins und Folgekosten werden im Rahmen der kostendeckenden Gebührenkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren gedeckt.“

Mit dem Begriff „Folgekosten“ waren die Aufwendungen für die Abschreibung der Gebäude sowie die Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der Liegenschaften (z.B. Bauunterhalt, Grünflächenpflege, Energie, Wasser) gemeint, nicht etwa Folgekosten aus Darlehen.

Zur Gebührenvorkalkulation und -nachkalkulation wird eine Betriebsabrechnung im Rahmen einer methodengleichen Kostenrechnung nach §10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) erstellt.

Gemäß § 10 HKAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Kostenansätze sind nach betriebswirtschaftlichen Methoden zu ermitteln. Zu den Kosten zählt u.a. eine angemessene Verzinsung des „Anlagekapitals“. Bei der Ermittlung der Zinskosten nach betriebswirtschaftlichen Methoden wird neben dem Fremdkapital (Darlehen und Kredite) auch das Eigenkapital verzinst; bei der Verzinsung müssen die (zum Teil auch als Eigenkapital bilanzierten) Beiträge und Zuschüsse Dritter außer Betracht bleiben.

Zu a) Im Wirtschaftsjahr 2011 beliefen sich die kalkulatorischen Zinskosten auf 15.386 TEUR, das sind 13,96 % der Gesamtkosten des Eigenbetriebs in Höhe von 110.250 TEUR.

- Zu 3. Die langfristigen Investitionskredite des Eigenbetriebes sind per 30.09.2012 zu rd. 19,0 % bei Sparkassen, zu 23,5 % bei Landesbanken und zu rd. 53,3 % bei Geschäfts- und Hypothekenbanken aufgenommen. Die restlichen Kreditaufnahmen entfallen auf sonstige Bereiche (KfW rd. 3,3 %, Zusatzversorgungskasse der Stadt 0,9 %).

Informationen betreffend Kreditaufnahmen vom Kapitalmarkt sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Insoweit unterliegen auch die Namen der Geschäftspartner und die ausgehandelten Konditionen der Vertraulichkeit.

Ergänzend verweisen wir hierzu auf den Bericht B 481 vom 09.11.2012.

- Zu 4. Der Eigenbetrieb führt Darlehensaufnahmen für Investitionsmaßnahmen durch. Die Anlagen der SEF haben regelmäßig eine sehr lange Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren. Die Darlehen dienen daher auch der Umschuldung zur Refinanzierung der Anlagen mit langfristiger Nutzungsdauer. Eine konkrete Zuordnung der für den Eigenbetrieb aufgenommenen Kredite zu einzelnen Investitionsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund des Gesamtdeckungsprinzips nicht möglich.
- Zu 5. Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) betreibt die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung in der Stadt Frankfurt am Main. Zur Sammlung und Ableitung der Abwässer betreibt die SEF öffentliche Entwässerungskanäle mit einer Gesamtlänge von 1.556,4 km (einschließlich zahlreicher Pumpwerke, Regenentlastungen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle). Das öffentliche Kanalnetz ist zu 100% in einem digitalen Kanalnetzkataster erfasst und wird laufend aktualisiert.

Zuleitungskanäle sind Grundleitungen (im Erdreich unter einem Gebäude oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen) und Anschlusskanäle bis zur Übergabestelle am öffentlichen Kanal. Zuleitungskanäle stehen im privaten und im öffentlichen Bereich im Eigentum des Grundstückseigentümers und werden von diesem hergestellt, betrieben und unterhalten. Die SEF baut derzeit im Zusammenhang mit der Untersuchung der Zuleitungskanalisation sukzessive die entsprechende Dokumentation dieser Kanäle auf.

- Zu a) Das öffentliche Kanalnetz befindet sich durch eine angemessene und kontinuierliche Instandhaltung in einem baulich guten und betriebssicheren Zustand. Im Rahmen der laufenden Kanalinspektionen werden Schäden festgestellt. Mit Hilfe eines komplexen, durch das technische Regelwerk bundesweit vorgegebenen Berechnungsverfahrens wird jeder Kanalhaltung (Abschnitt eines Kanals zwischen zwei Einsteigschächten) eine Sanierungsbedarfszahl zugeordnet. Diese Sanierungsbedarfszahl stellt eine aggregierte Gesamtbewertung dar, die die Schadensausprägung und -dichte sowie maßgebende Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Schadensbedarfszahlen werden verschiedenen Zustandsklassen zugeordnet, denen bestimmte Dringlichkeitsstufen in Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen zugeordnet sind. Aktuell befinden sich weniger als 10 % der Halungen in den Zustandsklassen, denen eine hohe Priorität bei der Schadensbehebung zugeordnet ist. Durch entsprechende Prioritätensetzungen werden diese Schäden gezielt behoben.

Die Zuleitungskanäle von den angeschlossenen Grundstücken werden seit einigen Jahren ebenfalls durch die SEF untersucht. Bisher wurden ca. 5300 Kanäle, schwerpunktmäßig in Trinkwasserschutzgebieten, untersucht. Die Schadensrate liegt bei bis zu 75% sanierungsbedürftiger Zuleitungskanäle. Die Sanierung ist jedoch Aufgabe der jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese sind bisher Sanierungsaufgaben zeitgerecht nachgekommen.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich nur auf das öffentliche Kanalnetz.

- Zu b) Das öffentliche Kanalnetz wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben und in Stand gehalten. Die Untersuchungen erfolgen in dem von der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung vorgegebenen Umfang. Die Mittel für die Kanalsanierung sind in den letzten 10 Jahren kontinuierlich erhöht worden, um das Kanalnetz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Insofern bestehen weder ein Investitionsstau noch Versäumnisse hinsichtlich der Kanalnetzuntersuchungen. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main) wird über den Umfang der durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen berichtet. Die Aufsichtsbehörde hat die Vorgehensweise in den letzten 20 Jahren ohne Einschränkungen zur Kenntnis genommen; auch daraus wird deutlich, dass die Kanalnetzinstandhaltung in einem angemessenen Umfang stattfindet.
- Zu c) Für die Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes sind nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung Investitionskosten in Höhe von ca. 15 - 20 Mio. EUR pro Jahr sowie Mittel für Reparaturmaßnahmen im Erfolgsplan in Höhe von ca. 2 - 2,5 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen.
- Zu d) Die SEF ist ein Infrastrukturbetrieb. Bei einer Bilanzsumme zum 31.12.2011 von 638,8 Mio. EUR beläuft sich der Restbuchwert des Anlagevermögens auf 621,0 Mio. EUR (Anlageintensität 97,2 %). Bezogen auf den Bilanzstichtag 31.12.2011 wurde das gesamte Anlagevermögen des Eigenbetriebs zu 50 % mit Eigenkapital und empfangenen Ertragszuschüssen finanziert und zu weiteren 50 % mit Darlehen und Krediten. Neben den Investitionsmaßnahmen in der Abwasserableitung stehen aufgrund des Anlagenalters auch in der Abwasserreinigung in den kommenden Jahren große Investitionsmaßnahmen zur Ausführung an. Das Anlagevermögen wird daher deutlich zunehmen und damit auch der Refinanzierungsbedarf. Bei tendenziell rückläufigem Eigenka-

pital wird der Fremdkapitalanteil bis 2017 voraussichtlich auf über 60 % zunehmen.

- Zu e) In den einschlägigen Regelwerken ist keine Definition für einen „ordnungsgemäßen Zustand“ der öffentlichen Kanalisation gegeben. Das öffentliche Kanalnetz ist wie unter Ziffer 5.a) erläutert in einem guten baulichen und betriebssicheren Zustand. Das Kanalnetz wird entsprechend der einschlägigen Regelwerke kontinuierlich untersucht und festgestellte Schäden werden im Rahmen der Prioritätensetzungen gezielt behoben.

Die Kanalsanierung stellt ebenso wie die Kanalinspektion eine dauerhafte Aufgabe dar. Im Rahmen der Untersuchungen werden neue Schäden festgestellt, die durch verschiedene Baumaßnahmen behoben werden. Die Umsetzung der Baumaßnahmen hängt neben der Priorität, die sich aus der Schadensbewertung ergibt, noch von zahlreichen anderen Aspekten wie z.B. der Koordination der Kanalbaumaßnahmen mit anderen Straßen- und Tiefbauarbeiten ab. Dadurch ergeben sich sehr unterschiedliche Ausführungszeiträume für die vorgesehenen Baumaßnahmen.

Ein Stichtermin wie z.B. der 31.12.2015 als Datum für die Herstellung eines bestimmten Zustandes kann aus diesen Gründen nicht angegeben werden.

- Zu f) Der Bestand, der Zustand und die Sanierungsmaßnahmen für das öffentliche Kanalnetz werden mit Hilfe von umfangreichen und komplexen Datenbanken dokumentiert. Die Beschreibung der Zustände und Maßnahmen sind auf die fachtechnischen Begriffe, Codierungssysteme und Abkürzungen abgestellt. Eine Veröffentlichung ist daher derzeit sowohl aus DV-technischen Gründen, aber auch in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit nicht vorgesehen.

Daten zur Abwasserentsorgung sind gemäß Anlage 3 Nr. 6 des HVGG (Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen) als Geodaten eingestuft. Die Daten sind bis Ende 2019 bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die übrigen unter f) gestellten Fragen innerstädtisch zu klären.

gez.: Feldmann
begl.: Leboucher